

# Landesgesetzblatt

## für das Burgenland

Jahrgang 1949

Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1949

2. Stück

2. Gesetz vom 17. Dez. 1948, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.
3. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 24. Mai 1949, betreffend die Wiederverlautbarung des Buschenschankgesetzes.

### 2. Gesetz vom 17. Dez. 1948, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

1) Die Landesregierung kann Aufnahmewerber für den Gemeindeverwaltungsdienst, die ein Reifezeugnis einer österreichischen Mittelschule oder einer gleichwertigen österreichischen Lehranstalt nicht beibringen können, von diesem Aufnahmeerfordernis die Nachsicht erteilen, wenn der Aufnahmewerber:

- a) am 1. Jänner 1948, falls er anerkanntes Kriegsoffer ist, am 1. Jänner 1949 bereits mindestens ein Jahr tatsächlich und mit Erfolg im Gemeindeverwaltungsdienst tätig war und seither tätig ist,
  - b) seine allgemeine Eignung bei einer besonderen Prüfung dartut.
- 2) Diese besondere Prüfung hat der Prüfung für den Gemeindeverwaltungsdienst mindestens zwei Monate voranzugehen.
- 3) Die näheren Bestimmungen über die besondere Prüfung trifft die Landesregierung.

#### § 2

Nach dem 31. Dezember 1949 können die in diesem Gesetze vorgesehenen Nachsichten nicht mehr erteilt werden.

Der Präsident des  
Landtages:  
Wetschka

Der Landeshauptmann:  
Dr. Karall

### 3. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 24. Mai 1949, betreffend die Wiederverlautbarung des Buschenschankgesetzes.

#### Artikel I.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1948, betreffend die Wiederherstellung des Buschenschankrechtes, wird das Gesetz vom 3. Juli 1929, betreffend den Ausschank von selbst-erzeugtem Wein und Traubenmost (Buschenschankgesetz) L.G.Bl. Nr. 57 wiederverlautbart.

#### Artikel II.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als Buschenschankgesetz 1949 zu bezeichnen.

Für die Landesregierung:

Bauer

Anlage

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Besitzer und Pächter von Weingärten, nicht aber von Weinhecken allein oder von einzelnen Weinstöcken, sind grundsätzlich berechtigt, den aus der eigenen Ernte stammenden Wein oder Traubenmost am Erzeugungsorte oder am Standorte ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte in hiezu geeigneten Örtlichkeiten ihres Anwesens selbst an sitzende oder stehende Gäste entgeltlich auszuschenken.

(2) Unter Erzeugungsort ist jene eigene oder gepachtete Liegenschaft zu verstehen, auf welcher das Rohprodukt erzeugt worden ist. Hiebei macht

es keinen Unterschied, ob die in Betracht kommenden Grundstücke in unmittelbarem örtlichen Zusammenhange stehen oder nicht, sofern letztere eine landwirtschaftliche Einheit bilden und von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden.

(3) Unter landwirtschaftlicher Hauptbetriebsstätte ist jene Hofstelle zu verstehen, von der aus die Liegenschaften, auf welchen das Rohprodukt erzeugt wird, als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

## § 2.

(1) Der Erzeuger hat den beabsichtigten Ausschank von Wein oder Traubenmost eigener Ernte bei der Gemeinde anzumelden. Liegen Erzeugungsort und Sitz der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht in derselben Gemeinde, so ist jene Gemeinde für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, in deren Gebiet die Ausschankstätte sich befindet.

(2) Der Erzeuger kann aber auch, wenn am Orte ein Weinbauverein seinen Sitz hat und er diesem als Mitglied angehört, die Anmeldung und zwar allein oder mit anderen Erzeugern, die gleichfalls Mitglieder des Weinbauvereines sind, gemeinsam durch diesen vornehmen.

## § 3.

(1) Erfolgt die **Anmeldung unmittelbar** bei der Gemeinde, so nimmt diese eine Niederschrift in zwei Gleichstücken auf, die den Namen und Wohnort der Partei, die genaue Bezeichnung der Liegenschaft, auf welcher das Rohprodukt erzeugt wurde, den Ausschankort unter näherer Bezeichnung des Objektes, bzw. des Raumes, in welchem der Ausschank erfolgen soll, die beiläufige Menge und die Gattung der auf der Liegenschaft gefechsten Erzeugnisse und der zum Ausschank bestimmten Getränke sowie den für den **Beginn** des Ausschankes in Aussicht genommenen Tag zu enthalten hat.

(2) Der Bürgermeister bestätigt auf der Niederschrift die Richtigkeit der Angaben auf Grund der eigenen Kenntnisse oder auf Grund von Erhebungen in der Gemeinde selbst oder von Erkundigungen in der Gemeinde des Erzeugungsortes. Diese Feststellungen sind mit der größten Beschleunigung und im kürzesten Wege vorzunehmen.

## § 4.

(1) Erfolgt die Anmeldung durch den örtlichen Weinbauverein, so hat dieser die Niederschrift im Sinne des vorhergehenden Paragraphen aufzunehmen und ihre Richtigkeit zu bestätigen. Hierauf übermittelt er sie in beiden Gleichstücken der Gemeinde.

(2) Melden mehrere oder alle Traubenmost und Wein erzeugenden Mitglieder eines Vereines den Ausschank gemeinsam an, so kann, wenn die Anmeldenden darüber einig sind, in der Niederschrift noch die Anzahl derjenigen, welche den Ausschank gleichzeitig auszuüben beabsichtigen, sowie die Reihenfolge (Zeitpunkt), in der die ein-

zelnen Buschenschenker bzw. die den Ausschank gleichzeitig ausübenden Gruppen ihr eigenes Erzeugnis ausschenken sollen, aufgenommen werden. Hierbei ist auf die Bevölkerungszahl und den voraussichtlichen Fremdenverkehr sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Reihenfolge nach objektiven Merkmalen und in der Art festgesetzt wird, daß die Ausschankberechtigten im Laufe der Jahre in der zeitlichen Folge der Ausübung des Buschenschankes tunlichst wechseln.

(3) In der gemeinsamen Anmeldung ist ein Bevollmächtigter für die Zustellung der Erledigung, in der Regel der Obmann des Weinbauvereines, namhaft zu machen.

## § 5.

(1) Die Gemeinde hat die von ihr aufgenommenen und die ihr vom Weinbauverein zugemittelten Anmeldungserklärungen in einem Gleichstücke sogleich nach Abschluß der etwa notwendigen Feststellungen mit einem Antrage der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

(2) Auf dem anderen Gleichstücke ist das Datum der Uebergabe der Anmeldung an die Post oder (bei unmittelbarer Zustellung) an die Behörde einzutragen.

## § 6.

(1) Die politische Bezirksbehörde überprüft die Anmeldung dahin, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausschank gegeben sind. Bejahenden Falles sowie, wenn mit Rücksicht auf die Person des Anmeldenden, den Ausschank oder aus anderen Gründen sich keine Bedenken in sittlicher, polizeilicher oder sanitärer Hinsicht ergeben, hat sie die Anmeldung binnen einer Woche nach ihrem Einlangen mit schriftlichem Bescheide, in dem insbesondere die zum Ausschank zugelassene Höchstmenge und die kalendermäßig anzugebende Frist für den Ausschank anzugeben sind, zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Im gegenteiligen Falle hat die politische Bezirksbehörde den Ausschank binnen einer Woche zu untersagen.

(3) Gegen die Untersagung steht der betreffenden Partei die Berufung an die Landesregierung offen.

(4) Je eine Abschrift des Bescheides ist der Gemeinde und dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando sowie bei Anmeldungen durch den Weinbauverein auch diesem zuzustellen.

## § 7.

(1) Ergeht innerhalb der einwöchigen Frist kein Bescheid der politischen Bezirksbehörde, so kann sich der Anmeldende durch die Gemeinde die Tatsache der Anmeldung sowie des Ablaufes der einwöchigen Frist zuzüglich der Zeit für den zweimaligen Postenlauf (§ 33 A.V.G.) bescheinigen lassen. Sonach erscheint er berechtigt, den angemeldeten Ausschank unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.

(2) Eine Abschrift der Bescheinigung ist von der Gemeinde dem zuständigen Gendarmeriepo-

stenkommando und, wenn die Anmeldung durch den Weinbauverein erfolgt ist, eine weitere auch diesem unverzüglich zuzustellen.

### § 8.

Die Dauer für den einmaligen Ausschank wird mit zwei Wochen festgesetzt. Unter besonderen Umständen kann sie jedoch um eine weitere Woche verlängert werden.

### § 9.

(1) Wird um die Verlängerung des Schlußtermines für den Ausschank (§ 8) angesucht, so sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Frist für die Erlassung des Bescheides der Bezirksbehörde wird jedoch auf 3 Tage verkürzt.

### § 10.

(1) Jedes Ausschankverbot für das Gast- und Schankgewerbe (Alkoholverbot) gilt in gleichem örtlichen und zeitlichen Umfange auch für die Buschenschenker.

(2) Um jeden Verbotstag verlängert sich die Dauer der Ausschankberechtigung ohne weitere Anmeldung.

### § 11.

(1) In Ausnahmefällen, wenn der voraussichtliche Andrang auswärtiger Gäste es erfordert, kann die politische Bezirksbehörde auf Antrag der Gemeinde oder des Weinbauvereines bzw. nach Anhörung der Vertreter dieser Stellen im Rahmen der bisherigen Uebung für einzelne nach Datum oder nach dem Eintritte des erwarteten Ereignisses festzusetzende Tage den Buschenschank auch außer einer Anmeldung in einem dem strengen Bedarfe entsprechenden Ausmaße durch Kundmachung gestatten.

(2) Die bisherige Uebung ist nur insoweit aufrecht zu erhalten, als sie die im § 1 umschriebenen Berechtigungen nicht überschreitet und sie noch den Bedürfnissen entspricht, wobei insbesondere auch die Zahl und die Leistungsfähigkeit der Gast- und Schankwirte und die bei diesen oder ähnlichen Anlässen bisher erteilten Bewilligungen nach § 20a der Gewerbeordnung zu berücksichtigen sind.

### § 12.

Bei Ausübung des Ausschankrechtes sind die polizeilichen und sanitären Vorschriften genau einzuhalten.

### § 13.

(1) Die Sperrstunde wird allgemein mit 23 Uhr festgesetzt. Die Erteilung von Offenhaltungsbewilligungen über diese Stunde sowie die Erteilung der Bewilligung von Tanzunterhaltungen ist unzulässig.

(2) Macht aber die politische Bezirksbehörde von der ihr nach § 11, Abs. 1, zustehenden Befugnis Gebrauch, so hat sie die Ausschankzeit dem Eintreffen und Abgehen der auswärtigen Gäste anzupassen und ist an die Sperrstunde nicht gebunden. Eine sonach festgesetzte Einschränkung der Ausschankzeit trifft in diesem Falle nur die Buschenschenker, die den Buschenschank auf Grund der letztgenannten Gesetzesstelle ausnahmsweise ausüben; eine Erstreckung der Sperrstunde hingegen hat auch für jene Geltung, die an diesen Tagen auf Grund eines Bescheides der politischen Bezirksbehörde (§ 6, Abs. 1) oder einer Bescheinigung der Gemeinde (§ 7) ausschanken.

(3) Die Landesregierung wird endlich ermächtigt, im Verordnungswege für Orte mit besonderem Fremdenverkehr eine Verlängerung der Sperrstunde zuzulassen.

### § 14.

Außer dem Ausschank von Wein und Traubenmost ist den Buschenschenkern nur noch die Verabreichung von Brot und die Beigabe von Sodawasser und heimischem Mineralwasser zum Wein und Traubenmost an ihre Gäste gestattet.

### § 15.

Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes die hierfür verwendete Betriebsstätte in ortsüblicher Weise (durch einen Buschen) zu kennzeichnen.

### § 16.

In den Städten Eisenstadt und Rust behandelt der Stadtmagistrat als politische Bezirksbehörde selbst die Anmeldungen. Diese hat daher nur in einer Ausfertigung zu erfolgen. Die Abschriften der Bescheide und der Bescheinigungen über die Anmeldungen werden dem Bundespolizeikommissariat in Eisenstadt und nicht dem Gendarmeriepostenkommando zugestellt.

### § 17.

(1) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 300 S zu ahnden.

(2) Im Falle einer Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Gewerbeordnung (unbefugte Ausübung des Gast- und Schankgewerbes) kann der Ausschank eingestellt werden.

(3) Die politische Bezirksbehörde hat strenge zu wachen, daß keine Ueberschreitung der zum Ausschank genehmigten Mengen und keine Fortsetzung des Ausschankes über die zugelassene Zeit erfolge, und im Betretungsfalle nachdrücklich nach den Strafbestimmungen vorzugehen.

### § 18.

(1) Die bei der Handhabung des Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der örtlichen Weinbau-

vereine ist eine freiwillige und ehrenamtliche, sie kann daher von der Behörde nicht erzwungen werden. Letztere ist jedoch berechtigt, die Mitwirkung ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend auszuschalten, wenn sich aus ihr gröbere Mißstände ergeben sollten, insbesondere wenn unrichtige Angaben wiederholt bestätigt oder vom Vereine selbst gemacht werden oder wenn dieser nicht unparteiisch vorgeht.

(2) Unter Weinbauvereinen im Sinne dieses Gesetzes sind nur jene zu verstehen, deren satzungsmäßiger Zweck der im Gesetze vorgesehene Betätigung entspricht.

## § 19.

Das Gesetz tritt mit 1. November 1929 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, den Eigenbauweinausschank regelnden Vorschriften außer Kraft. Ein von der politischen Bezirksbehörde vor Kundmachung dieses Gesetzes bereits genehmigter Ausschank kann jedoch nach Maßgabe des bezüglichlichen Bescheides noch ausgeübt werden.